

quelconque, même conditionnel, avant le décès de dame Lecoultre. Au contraire, il y a lieu, en pareil cas, d'admettre que les parties contractantes se sont réservé, jusqu'à la mort de la première bénéficiaire, le droit de modifier à leur gré le contrat, ensuite d'entente commune, que le tiers n'acquiert son droit qu'au moment du décès de la dite bénéficiaire, et dans le cas seulement où les contractants n'auraient rien convenu de contraire avant ce moment. Il suit de là que dame Frey n'aurait pas pu empêcher les parties qui ont stipulé le contrat du 13 novembre 1896 d'y faire figurer une autre personne en son lieu et place, ou de révoquer la libéralité dont elle, dame Frey, était l'objet. Par conséquent dame Frey n'avait point à faire actuellement de déclaration touchant son acceptation ou son refus de la dite libéralité, et ce droit ne lui eût compété qu'après la mort de dame Lecoultre.

Mais, même en admettant que, dans l'intention des parties contractantes, dame Frey devait acquérir déjà maintenant un droit, subordonné à la condition du prédécès de dame Lecoultre, le refus de dame Frey d'accepter cette libéralité ne saurait exercer actuellement aucune influence sur la validité du contrat de rente viagère, et il y aurait lieu d'attendre d'abord si dame Frey survivra en réalité à sa sœur. En effet, le refus de dame Frey ne pourra être pris juridiquement en considération que dans le cas où il entraînerait, pour le défendeur, l'impossibilité d'exécuter le contrat de rente viagère. Or, aussi longtemps que dame Lecoultre sera en vie, cette impossibilité n'existera pas. Comme la durée de la vie de dame Lecoultre est incertaine, et qu'on ne peut pas savoir davantage si sa sœur lui survivra, il est impossible aussi de savoir actuellement si cette impossibilité se présentera jamais. Dès lors, aussi longtemps que cette incertitude persiste, la question de savoir quelles conséquences juridiques la prédite impossibilité d'exécution entraînerait pour le contrat de rente viagère n'est pas en état d'être jugée. En admettant que cette impossibilité doive entraîner dans la suite la résiliation du contrat, il est évident que le montant de la partie du

capital versé, qui devrait être restituée dans ce cas par le défendeur, dépendra en première ligne du temps pendant lequel dame Lecoultre a perçu elle-même la rente viagère.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour de justice civile de Genève, le 4 février 1899, est maintenu.

43. Urteil vom 6. Mai 1899 in Sachen  
Glanzmann gegen Bielle.

*Frist zur Berufung, Art. 65 O.-G. : die Berufung kann auch vor der schriftlichen Mitteilung des Urteils gültig erklärt werden. — Darlehen oder Schenkung? Beweislast. Kantonaler Thatbestand.*

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1899 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

Der Beklagte ist gehalten, an die Klägerin zu bezahlen die eingeklagten Zinse ab Kapital 10,000 Fr. à 5% auf 24. Oktober 1895 und 1896 mit 1000 Fr.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, es solle das Urteil aufgehoben und die Forderung der Klägerin abgewiesen werden. Die Berufungserklärung wurde am 22. Februar 1899 zur Post gegeben, während sein Anwalt, laut dessen Bescheinigung, die in Art. 63 Schlußalinea des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgeschriebene Anzeige erst am darauffolgenden Tage erhalten hat.

In der heutigen Hauptverhandlung ist weder der Berufungskläger noch ein Vertreter desselben erschienen. Der Anwalt der Berufungsbeklagten erhebt zunächst gegen die Berufung die formelle Einrede, daß dieselbe nicht innerhalb der in Art. 65 O.-G. bezeichneten 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urteils

an, bezw. von der in Art. 63 Ziff. 4 daselbst vorgesehenen schriftlichen Eröffnung an eingereicht worden sei, sondern einen Tag früher. In der Sache selbst beantragt er Verwerfung des Berufungsantrages und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin, Henriette Vielle in Evian, hat am 24. Oktober 1893 dem Beklagten Glanzmann in Olten durch das Bankhaus Püry & Cie. in Neuenburg für ihre Rechnung 10,000 Fr. ausbezahlen lassen und forderte diese Summe mit der gegenwärtigen Klage zurück, indem sie behauptete, damit dem Beklagten ein Darlehen gemacht zu haben. Sie stützte sich dafür auf zwei Anerkennnisse des Beklagten, einmal auf eine Zuschrift desselben an das Bankhaus Püry & Cie. vom 30. Oktober 1893, worin er demselben die Übermittlung jener Summe bestätigt, und sodann auf eine, am 24. Oktober 1894 ausgestellte, Empfangsbescheinigung des Beklagten mit folgendem Wortlaut: « Quittance. « Reçu de M<sup>me</sup> H. Vielle à Evian les bains la somme de dix mille francs (10,000 frs.). Cette somme est dans le commerce de Mrs. Glanzmann & Fischer, maintenant Dominique Glanzmann, et Mr. D. Glanzmann est obligé de payer cinq pour cent d'intérêts. La somme sera repayable (à rembourser) après neuf mois de la déclaration remboursable avec lettre chargée ». Der Beklagte behauptete dagegen, die Klägerin hätte ihm die 10,000 Fr. geschenkt, und beantragte deshalb Abweisung der Klage. Im Jahre 1893 habe nämlich zwischen dem Beklagten, der damals noch ein junger unerfahrener Mensch gewesen sei, und der bedeutend älteren, verheirateten Klägerin ein Liebesverhältnis bestanden; um ihren Zweck besser zu erreichen, habe die Klägerin dem Beklagten sogar ihre Tochter zur Ehe angetragen und ihm die 10,000 Fr. gegeben, damit er von seiner Absicht, eine Stelle in England anzutreten, abgehe, und sie ihn in ihrer Nähe haben könne. Zur Ausstellung der Quittung vom 24. Oktober 1894 sei er durch die Behauptung der Klägerin veranlaßt worden, daß sie dem Vormund ihrer Kinder, der sie wegen der 10,000 Fr. zur Rede gestellt, vorgegeben habe, sie hätte diese Summe in das Geschäft einer älteren Firma eingelegt, und daß der Vormund nun einen Ausweis über diese Einlage verlange. Die Klägerin habe beigelegt, es sei selbst-

verständlich, daß diese Bescheinigung keine Gültigkeit haben solle, da sie ja die 10,000 Fr. geschenkt habe und sie nie zurückverlangen werde. In der Replik erklärte die Klägerin, sie reduziere ihre Klage dahin, daß von der Einforderung des Darlehens von 10,000 Fr. dermalen Umgang genommen, und der Zins erst vom 24. Oktober 1894 gefordert werde, d. h. die beiden Jahreszinsse von 1895 und 1896 à 5% im Betrage von 1000 Fr.

2. Die Vorinstanz hat die Klage, soweit sie laut der Erklärung in der Replik noch festgehalten worden ist, gutgeheißen, weil der Beklagte den Beweis für die von ihm behauptete Schenkung nicht geleistet habe, und in dieser Richtung im Wesentlichen ausgeführt: Außer dem Wortlaut der Quittung vom 24. Oktober 1894 sprechen zwei Äußerungen des Beklagten dafür, daß zwischen den Parteien ein eigentliches Schuldverhältnis bestanden habe; nämlich eine Postkarte des Beklagten an seinen Compagnon Fischer vom 31. August 1893, worin gesagt sei: « M<sup>me</sup> Vielle me prêtera 15 . . . » und die Stelle aus einem Brief vom 22. Dezember 1893 an den gleichen Fischer, lautend: „M<sup>me</sup> Vielle „will auf Neujahr 1500 Fr. Es ist gut, wenn ich gehe. Werde „dann noch 5000 Fr. pumpen und mich dann wahrscheinlich „verheiraten.“ Daß die Kinder Vielle je einen andern Vormund gehabt hätten, als ihre Mutter, die Klägerin selbst, sei nicht erwiesen, dagegen durch die Akten festgestellt, daß zur Zeit der Ausstellung der Schuldburkunde die Beziehungen zwischen den Parteien erkaltet gewesen seien. Allerdings habe das Dienstmädchen der Klägerin, Luise Collet, als Zeuge ausgesagt, es sei ihr bekannt, daß die Klägerin dem Beklagten eine Summe Geldes geschenkt, und daß der Beklagte „ein Papier oder so etwas“ unterzeichnet habe, das als Ausweis für einen Vormund der Kinder dienen sollte. Diese Zeugenaussage sei aber schon nach ihrem Wortlaute suspekt, und es sei durch eine andere Zeugenaussage bewiesen, daß die Collet im Jahre 1893 der Klägerin wegen ihres Verhältnisses zum Beklagten feindlich gesinnt gewesen sei und ihr auch mit Zufügung von Schaden gedroht habe. Wenn auch nachher auf einige Zeit wieder die früheren Beziehungen zwischen der Klägerin und der Zeugin eingetreten seien, so liege es doch nahe, daß deren Aussage noch unter dem Affekt der Abneigung gegen die Klägerin erfolgt sei, und nicht als geeignet er-

scheine, gegenüber der positiven Schuldburkunde und den dieselbe unterstützenden Momenten Beweis zu bilden.

3. Der vom Anwalt der Klägerin heute vertretenen Ansicht, daß die Berufungserklärung des Beklagten als unzulässig betrachtet werden müsse, weil sie bereits am Tag vor der in Art. 63 Abs. 4 D.-G. bezeichneten Mitteilung des Urteils eingelegt worden sei, ist nicht beizutreten. Die Bestimmung, daß die Berufung „binnen zwanzig Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an gerechnet“ zu erklären sei, will doch wohl nur den Endtermin der Frist bestimmen, bis zu welchem die Berufung erklärt werden kann, da ein Bedürfnis für eine Vorschrift, daß zur Einlegung des Rechtsmittels gegen ein, den Parteien durch die mündliche Eröffnung bereits bekannt gegebenes Urteil erst noch die schriftliche Mitteilung desselben abgewartet werden müsse, nicht ersichtlich wäre, die Festsetzung des Beginns der Frist auf den Tag der schriftlichen Mitteilung des Urteils sich vielmehr einfach daraus erklärt, daß das Gesetz den Parteien nicht zumuten wollte, sich vor der Kenntnisaufnahme der schriftlichen Urteilsredaktion über das ihnen zustehende Rechtsmittel zu erklären. Auch die übrigen Voraussetzungen der Berufung sind vorliegend vorhanden. Daß der gesetzliche Streitwert gegeben ist, kann schon deshalb nicht zweifelhaft sein, weil für denselben die in der Replik erfolgte Klageänderung gar nicht in Betracht kommt, sondern lediglich die in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte angebrachten Rechtsbegehren maßgebend sind, laut welchen es sich um die Zuerkennung oder gänzliche Abweisung der ursprünglich gestellten Forderung von 10,000 Fr. handelt.

4. In der Sache selbst ist das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen. Die Klägerin hat den Beweis für ihre Behauptung, daß sie dem Beklagten die 10,000 Fr., deren Empfang derselbe nicht bestritten hat, als verzinsliches Darlehen gegeben habe, durch die vom Beklagten ausgestellte Quittung vom 24. Oktober 1894 geleistet. Damit ist das Fundament der Klage erstellt, und fragt sich nur, ob im vorliegenden Falle besondere Umstände vorhanden seien, welche jenen Beweis zu entkräften vermögen. Der Beklagte hat versucht, solche Umstände darzuthun, indem er geltend machte, die von ihm ausgestellte Quittung beruhe auf Simulation; beide Parteien seien einverstanden gewesen, daß in derselben in Wirk-

lichkeit keine Schuldanerkennung liege, daß es sich vielmehr nur darum gehandelt habe, den Schein einer solchen zu erwecken, um den Vormund der Kinder der Klägerin zu täuschen. Wäre diese Behauptung richtig, so könnte sich die Klägerin allerdings auf jene Quittung nicht berufen, indem gemäß Art. 16 D.-R. bei simulierten Rechtsgeschäften nicht der erklärte, sondern der wirkliche Wille der Parteien zu beachten ist. Allein ein Beweis für die behauptete Simulation ist nicht erbracht. Die Thatsache, daß der Beklagte mit der Klägerin zu der Zeit, als sie ihm die 10,000 Fr. auszahlen ließ, ein Liebesverhältnis unterhielt, reicht selbstverständlich für sich allein nicht hin, um den Schenkungswillen zu beweisen, und vermag einen Zweifel an der Ernstlichkeit des vom Beklagten ein Jahr später, am 24. Oktober 1894, ausgestellten Schuldanerkenntnisses um so weniger zu begründen, als nach Feststellung der Vorinstanz zu diesem Zeitpunkt jenes Verhältnis bereits sein Ende gefunden hatte. Außer dem Hinweis auf seine persönlichen Beziehungen zu der Klägerin hat sich der Beklagte aber lediglich auf eine einzige Zeugenaussage, diejenige des Dienstmädchens Collet, berufen. Die Vorinstanz hat jedoch diese Aussage wegen Unglaubwürdigkeit der Zeugin als nicht beweisbildend erklärt, und an diese Feststellung rein prozessualischer Natur ist das Bundesgericht gebunden. Gegen die Richtigkeit der von der Zeugin Collet gemachten Angabe sprechen übrigens auch die beiden, von der Vorinstanz hervorgehobenen, auf ein Darlehen der Klägerin bezüglichen Zuschriften des Beklagten an seinen Affocicé Fischer. Da der Beklagte nicht hat darthun können, daß er von der Klägerin außer jenen 10,000 Fr. weitere Beträge erhalten habe, so müssen die fraglichen Bemerkungen eben auf die Auszahlung der streitigen 10,000 Fr. bezogen werden und stehen somit der Behauptung des Beklagten, daß es sich dabei um eine Schenkung gehandelt habe, entgegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 8. Februar 1899 in allen Teilen bestätigt.